

Kalchberg: Ich glaube, dieß wäre eine Beschränkung der Wahl, weil die Eigenschaften des Comité's nicht im Zusammenhange mit den Eigenschaften als Abgeordneter stehen.

Präsident: Die Frage ist folgende: können die Mitglieder des frühern Comité's wieder gewählt werden? (Abstimmung: Majorität für Ja.)

Abgeordneter des Bauernstandes: Ich bitte zu gewähren, daß der Bauernstand früher zusammen komme, und sich darüber bespreche.

Präsident: Wir werden ohnehin früher die Gutsbesitzer wählen lassen. — Noch eine Frage werde ich stel-

len: ist für diejenigen, die gewählt werden, absolute oder relative Stimmenmehrheit nothwendig, ich glaube, daß relative Stimmenmehrheit hinlänglich sei? (Ja, ja.)

Das Ergebnis der Wahl aus dem Stande der Grundbesitzer war folgendes: Graf Josef Kottulinsky, Franz Hirschhofer, Vincenz Nagy, Franz Ritter v. Kalchberg und Moriz v. Kaiserfeld.

Das Ergebnis der Wahl aus dem zweiten Stande: Josef Guggiß, Dr. Foregger, Königshofer, Thinnfeld, Gutter.

Das Ergebnis der Wahl aus dem dritten Stande: Krest, Lebensfeiner, Scheicher, Berger und Hohl.

III. Sitzung am 15. Juni 1848.

(Verhandlung über die Frage: ob Deputirte an Instruktionen gebunden sind? — Anfang der Berathung über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Es hat mich gestern der als Mitglied zur Commission zur Ueberwachung der Uebersetzung ernannte Hr. Dr. Foregger gebethen, ihn hiervon frei zu lassen, indem er schon als Mitglied jener Commission, welche über die Urbarial-Ablösungen zu prüfen hat, ernannt ist, und bei beiden Commissionen nicht zugleich sein könne, und es handelt sich darum, ein drittes Mitglied zu ernennen; da nun mir die Ernennung übertragen ist, so ernenne ich zum Mitgliede dieser Commission den Hrn. Franz Kopotar.

Ist die Wahl angenommen?

Kopotar: Ja!

Präsident: Er ist beider Sprachen kundig, und wird die Ueberwachung gut leiten. Ich habe so eben vom Zudenburger Kreisamte eine Note unter Anschluß eines Protokolls erhalten, welches über das Ansuchen einiger Bauern vom dortigen Wahlbezirke aufgenommen wurde, die wünschen, daß, nachdem die beiden dort Gewählten aus Einer Gegend, nämlich aus der Gegend des oberen Murbodens sind, auch ihre Ersatzmänner hier mit votiren dürfen. Ich glaube, das kann nicht bewilligt werden, weil wir sonst zu viel Mitglieder hätten, und die Ersatzmänner in der Regel nur dann eintreten können, wenn die Deputirten abwesend sind. Da nun die Deputirten anwesend sind, nämlich Brandstetter und Neupauer, so kann dieß nicht Statt haben.

Kottulinsky: Ich glaube, es wird die ganze Versammlung der Meinung sein, daß dieses Begehren unstatthaft ist, weil man sonst dieses Allen gewähren müßte.

(Mehrere Stimmen: Einverstanden.)

Präsident: Wird es nöthig sein, über diese Angelegenheit abzustimmen?

(Mehrere Stimmen: Nein.)

Ich werde Ihnen nur ganz einfach sagen, wie es das Kreisamt eingeleitet hat, so:

(Die Note wird gelesen.)

Es wäre also dem Kreisamte zu antworten, daß dem Gesuche nicht Statt gegeben werden könne. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden?

(Stimmen: Ja.)

Ist es nicht zu votiren?

(Stimmen: Nein, Nein.)

Wenn über die bisherigen Verhandlungen nichts mehr zu bemerken ist, so fangen wir mit der Gemeinde-Ordnung an.

Hirschhofer: Ich erlaube mir die Frage, ob die Instruktionen, welche mehrere Deputirte erhielten, zu gelten haben? ich habe selbst ein Schreiben erhalten, und habe gehört, daß mehrere Deputirte nicht landständischer Gutsbesitzer Instruktionen erhielten; ich bitte daher anzusprechen zu lassen, daß Niemand daran zu binden sei, sondern daß das Gewissen und die Recllichkeit eines jeden zu entscheiden habe.

Stimme: Es ist überflüssig, Instruktionen zu geben, weil der Deputirte nach seiner eigenen Ueberzeugung sprechen muß.

Kottulinsky: Die Erfahrung von dem Nachtheil der Instruktionen habe ich in Ungarn gemacht; es zeigt sich dort deutlich, wie unzumuthig dieß ist. Wenn der Deputirte eine andere Ueberzeugung hat, als in der ihm erteilten Instruktion enthalten ist, muß er nothwendig erst an das Comitat schreiben, um dann den Antrag erst neu wieder vorzubringen.

Stimme: Ich glaube, daß dieses auch gegen allen parlamentarischen Gebrauch ist.

Stimme: Die Wähler geben demjenigen ihre Stimme, zu dem sie Vertrauen haben, und den sie für befähigt halten, uns zu vertreten.

Prälat von Rein: Es ist ja schon oft genug besprochen und geschrieben worden, daß in den Bezirken von der Bevölkerung solche Vertrauensmänner gewählt werden, welche dieses Vertrauen wirklich genießen, wenn diese aber noch eine besondere Instruktion zu respectiren hätten, so hätte das Wort Vertrauensmänner gar keinen Sinn.

Stimme: Diese Instruktion geht nur von der Geistlichkeit aus.

Stimme: Ich muß diesen Irrthum aufklären, nur wir unadelige Gutsbesitzer haben eine Instruktion bekommen.

Wasserfall: Ich erlaube mir, dem Antrage des Herrn Grafen v. Kottulinsky und dem Herrn Prälaten von Rein beizupflichten, daß über diesen Gegenstand abgestimmt werden soll, damit die Deputirten, welche hier sind, mehr Freiheit in ihren Meinungen gewinnen. Auch ich habe einen solchen Brief bekommen, worin unter andern auch der Grundsatz aufgestellt ist, mich nöthigenfalls zum Schadenersatz nach §. 1012 A. B. G. zu verhalten.

(Mehrere Stimmen: Den Brief vorlesen, vorlesen.)

Stimme: Es haben Mehrere derlei Instruktionen erhalten.

Wasserfall: Unter diesen haben Viele mündliche Instructionen erhalten, und darum wäre es doch gut, wenn abgestimmt würde, daß man sich an keine Instruction zu halten braucht, sondern nur nach Recht und Gewissen sprechen darf.

Präsident: Interessirt es die Herren, daß dieser Brief vorgelesen wird?

(Es erheben sich viele Stimmen, sowohl für Ja und Nein. Heftige allgemeine Unruhe.)

Präsident: Viele sind dafür, daß der Brief vorgelesen werde, und Viele nicht; diejenigen, welche dafür sind, belieben aufzustehen, wer nicht, beliebe sitzen zu bleiben. — Die Mehrheit hat sich für's Vorlesen entschieden, lesen Sie also vor.

Wasserfall: Ich muß vorher noch bemerken, daß der Brief gedruckt und nur unterfertigt ist mit den Worten: Von vielen nicht adeligen Güterbesitzern.

(Wasserfall liest.)

Stimme: Nun Herr v. Hirschhofer, lesen Sie uns Ihre Bauern-Instruction.

Hirschhofer: Ich habe nichts gesagt von einer Bauern-Instruction, ich habe nur gesagt: viele von uns Guts-Besitzern haben eine Instruction erhalten.

Stimme: Es ist aber doch sehr nothwendig auszusprechen, daß man sich an keine Instruction zu halten habe.

Präsident: Etwas will ich doch erwähnen, was in diesem Briefe angedeutet ist, nämlich der Recurs gegen die Wahl. Dieser Recurs ist von dem Ministerium des Innern an das hiesige Gubernium zur Aeußerung, und von dem Gubernium an uns Stände zur Entscheidung gegeben worden, die Stände aber haben erwidert, daß sie über den Recurs gegen sie nicht selbst entscheiden können, daß sie daher bitten, das Ministerium möge entscheiden; denn es wurde dagegen recurirt, daß von den Güterbesitzern nur ein Drittel hier anwesend sein solle. Man hat verlangt, daß von den Güterbesitzern die Hälfte, und die andere Hälfte von dem Bürger- und Bauernstande hier erscheinen sollte; über diesen Recurs konnten daher die Stände nichts entscheiden, weil er gegen eine ständische Entscheidung gemacht ward.

Wasserfall: Ich muß noch einmal bitten, ob darüber abgestimmt werden soll, daß man sich an eine Instruction zu halten hat oder nicht?

Präsident: Meine Herren! Sie werden aus der Ausschreibung ersehen, daß der von den Ständen vorgelegte Entwurf wegen Constituierung des provisorischen Landtages von dem Minister des Innern genehmigt wurde; daher wollen wir jetzt abstimmen, ob ein Deputirter oder Ersatzmann sich an eine Instruction zu halten, oder nach Ueberzeugung und Gewissen zu sprechen hat? Letzteres geschieht bei allen Reichstagen und Parlamenten. Diejenigen also, welche glauben, daß ein Abgeordneter oder sein Ersatzmann an eine Instruction gebunden sei, belieben aufzustehen.

(Einstimmig: Nein.)

List: Ich bin dafür.

Präsident: Also bis auf eine Stimme ist Alles für Nein.

List: Erlauben Excellenz! darf ich mein Botum separat zu Protokoll geben?

Präsident: Jedenfalls.

Jetzt glaube ich, daß wir keinen andern Gegenstand der Geschäftsordnung mehr vorzunehmen haben, und können daher übergehen zur Gemeindeordnung.

Gemeinde-Ordnung.

Herr Secretär v. Azula liest den Einbegleitungs-Bericht des Comité's an die h. Landtags-Versammlung vor.

Prälat von Admont: Ueber diese Einbegleitung glaube ich, dürfte man sich eine Bemerkung erlauben.

Präsident: Diese Einbegleitung ist nur von der Commission an den Landtag gemacht; aber, wenn Sie etwas zu bemerken haben, so bitte ich, das vorzubringen.

Abt von Admont: Die Anträge, welche in diesem Berichte gemacht werden, beruhen auf Voraussetzungen, die noch gar nicht festgestellt wurden, so z. B. die Enthebung der Gemeinden von den Beiträgen zu den Pfarren ist auf die Voraussetzung basirt, daß die Stifte und Klöster aufgehoben, und ihre Güter in der Absicht veräußert werden sollen, um jetzt eine andere Bestimmung zu erhalten. Diese Basis, glaube ich, hat man nicht annehmen können, aus dem Grunde, weil hier das Verhältniß zwischen Kirche und Staat berührt wird. Dieses Verhältniß muß erst durch die constitutionelle Gewalt ausgemittelt, berathen und beschlossen werden, und wie das auch immer ausfallen mag, so kann man doch nicht schon eher etwas darauf bauen. Diese constitutionelle Gewalt, welche auch von unbekanntem Richtungen ausgehen kann, muß erst von dem constituirenden Reichstage geschaffen werden; daher meine ich, sei diese Voraussetzung weder zeitgemäß noch competent. Es war das Comité nicht berechtigt, von dieser Voraussetzung auszugehen, um einen Antrag darauf zu gründen; ich spreche demselben die Zeitgemäßheit und Competenz ab.

Prälat von Rein: Auch ich habe mir vorgenommen, dasselbe zu bemerken. Ich kann nicht begreifen, wie man ein Postulat konnte entwerfen, welches den Elementen der Constitution und der Gesellschaft entgegen ist. Ich spreche an, daß die gegenwärtige Constitution für alle Staatsbürger gleich nützlich ist, und Allen ein gleiches Maß von Recht gibt; ich kann Sie nur aus dem Innersten meiner Seele versichern, und glaube, daß es bei allen meinen Standesgenossen der Fall ist, wir haben uns der erlangten politischen Freiheit erfreut, und wir werden verharren, uns zu freuen, nur weiß ich nicht, warum man in Betreff dieser Güter in Bezug auf unsern Stand bei uns eine Ausnahme machen will? Wir wünschen, daß die Sonne und die frische Luft der Freiheit für Alle sei, und daß wir Alle auf dem gleichen Boden des Rechtes leben; ich glaube, Sie versichern zu können, jeder von unseren Standesgenossen ist weit entfernt, ein Privilegium anzusprechen, aber eine Ausnahme in dem Geseze, die, glaube ich, muß jeden meines Standes schwer in seinem Gefühle verletzen. Ich glaube, wir haben es nicht um den Staat verschuldet, wir haben es nicht verdient, daß man gerade gegen unsern Stand eine Ausnahme im Geseze machen will. Nun ist in dem Postulate, das dem Gesez-Entwurf zum Grunde liegt, eine Gesez-Ausnahme enthalten in Betreff des Eigenthums und des Bestandes der geistlichen Corporationen und Klöster. Ich würde meine Pflicht als Vertreter dieses Standes und meine Ehre verletzen, wenn ich nichts dagegen bemerkte, weil darin angedeutet ist, daß der Staat fernerhin die Kirchen-Angelegenheiten selbst organisiren wolle. Ich will die Sache nicht so streng nehmen, und so scharf aufgreifen, wie man dies thun könnte, denn sonst würde dadurch der Satz ausgesprochen sein, daß die Kirche irgend eine Staatsanstalt sei, wie z. B. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, die Polizei u. dgl. — Ich glaube aber, daß das im Munde desjenigen, der sich zur christkatholischen Kirche bekennt, nicht ausgesprochen werden kann; daher bitte ich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieses Postulat vom Comité, als den Vertretern der Stände

gegeben wurde, welche für alle Folgen desselben nicht stehen können. Ich könnte über diesen Punct noch weitläufigere Vorträge halten, mit welchen ich aber die h. Versammlung nicht belästigen will.

Stimme: Ich glaube, diese Gemeinde-Ordnung ist nur ein Entwurf; dieß dürfte schon aus dem Titel desselben enthalten sein, welcher lautet: Entwurf zu 2c. 2c.; er wird auch nur als solcher gegeben, denn geht ein §. nicht in Erfüllung, so wird er ohnedies modificirt, z. B. jener über die Enthebung der Gemeinden von den Leistungen zu der Kirche und dem Pfarrhose.

Abt von Rein: Vergeben, das ist zu weit gegangen. Da wir aber auch über die Schule die Aufsicht haben, so werden wir uns auch in diesen Paragraphen, welche sich darauf beziehen, eine Abänderung vorzuschlagen erlauben, das ist meine Ansicht, aber daß wir das ganze Operat fallen lassen, davon war gar keine Rede. Ich möchte wegen des Operates nur noch eines beifügen, weil schon die Sprache davon ist. Bei dieser Gelegenheit schwebt mir die Vorstellung vor über diesen Punct: „Die Gemeinde soll von den Lasten enthoben werden, welche sie der Kirche zu entrichten hat, und um zur Bestreitung der übrigen Gemeindefkosten einen Fond zu erlangen, sollen die geistlichen Güter und Klöster eingezogen werden.“ Wenn man diese Voraussetzung als nothwendig hinstellt, so enthält sie nach meiner Vorstellung die Vermuthung, als hätten die Stifte und Klöster ein viel größeres Vermögen, als zur Erfüllung ihrer Zwecke und für ihre Berufsgeschäfte erforderlich ist. Dieß sind nicht bloß klösterliche Zwecke. Ich glaube, wer jemals die Gelegenheit gehabt, ein Stift zu sehen und zu beobachten, der wird bemerkt haben, was die thun, die darinnen sind, welche Leistungen die Mitglieder haben, und welche der ganze Körper; sie werden einsehen, daß gar keine Rede davon ist, daß wir bloß zum Beten und Chorsingen beisammen sind. Das ist nirgends mehr; Alles ist beschäftigt, nicht bloß für sich allein, sondern auch für öffentliche Zwecke, und für die Angelegenheiten der Kirche und der Schule; nun, diese Aufgabe müssen wir immerfort behalten; ich rede nur von meinem Stifte, weil ich das am besten kenne. Wir haben 12 Pfarrer und so viele Kapläne, diese müssen immer erhalten werden, wir haben Schullehrer zu besolden, wir müssen die Gebäude erhalten, was die Kosten bei uns ausmachen, davon kann ich Zeugenschaft geben, und ich glaube, mehrere der Anwesenden werden meine Ansicht unterstützen; es kann daher nur die Frage sein, wenn von dem erhobenen Vermögen das, was nothwendig bestritten werden muß, abgezogen wird, ob von dem übrigen ein reiner Fond zu creiren sei? — Ich kenne ja ganz den Zustand meines Stiftes, und getraue mich öffentlich auszusprechen, daß mich die Praxis dieß gelehrt hat, ich kann Alle, welche mein Stift kennen, zu Zeugen anrufen.

Meine Herren, es werden sich Viele noch erinnern, in welchem wahrhaft erbärmlichen Zustande mein Stift vor 25 Jahren war; aber der Segen Gottes, mein ausdauernder Fleiß, meine vielen Sorgen, mein zurückgezogenes Leben, das kluge Haushalten und Entbehren von Vielen, haben es so weit gebracht, daß, wenn die Zeit ruhig geblieben wäre, ich das Ganze in einen befriedigenden Zustand gebracht hätte. Befriedigend ist der Zustand gewiß noch nicht, von dem kann sich ein Jeder selbst überzeugen. Das ist in meinem eigenen Hause; nun aber gehen wir auf die Pfarren hinaus, z. B. auf die Pfarre St. Stephan, und mehrere andere, wo die Pfarrhöfe zum Zusammenfallen sind. Ich sage, daß ich nur durch besondere Sorgfalt und Fleiß dahin gekommen bin, einen Theil wenigstens gut zu machen. Man gehe nur hinaus, man wird sehen, daß ein so enormer Reichthum nicht vorhanden ist. Man nehme die Daullichkeiten, die bevorste-

hen, in's Auge, so wird man gewiß einsehen, daß nichts oder nur wenig übrig bleiben wird.

Abt von Admont: Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie den Reichthum und das Vermögen der Klöster nicht nach dem Umfange und nach der Höhe ihrer Mauern bemessen sollen, diese sind das Resultat von Jahrhundert langer Sparsamkeit und glücklicher Wirthschaft. Die Erfahrung lehrt: wie sehr die Klöster und Stifte vom Staate in Anspruch genommen worden sind. Viele derselben waren so ziemlich dem Untergange nahe, das ist auch meinem Stifte widerfahren.

In der Voraussetzung, daß der allgemeine Reichstag ausspricht, Stifter und Klöster sollen nicht fortbestehen, werde ich auch beistimmen, daß sie nicht fortbestehen; aber, wenn man uns als Unfreie unterdrücken will, dann behalte ich mir vor, Alles in die Hände der constitutionellen Macht zu stellen, und mit Allem, was übrig geblieben ist, mit Vergnügen dem Staate zu Dienste zu stehen. Einstweilen aber spreche ich im Sinne meines Collegen, und bitte, meinen Protest und meine Verwahrung zu Protokoll zu nehmen. Uebrigens habe ich gegen den Entwurf der Gemeindeordnung gar nichts entgegen. Die Verathung über denselben mag ohne das geringste Hinderniß angefangen werden.

Abt von Rein: Daß ich das, was einmal besteht, fortbestehen lassen wolle, wenn es nicht mehr in gegenwärtige Zeiten und Verhältnisse paßt, sei ferne von mir, so pedantisch bin ich nicht, Gott bewahre, selbst nach Kirchen-Statuten können vermorschte und gefährliche Institute aufgehoben werden. Ich bin nur der Meinung, daß das Urtheil nur nach vorausgegangenem Prozesse gesprochen werde, und man die Klöster nicht gleich sohin landesgefährlich nennen könne. Man gehe hinaus, und man wird finden, daß in keinem Stifte eine Bibliothek besteht, die nicht mit Werken jeder Gattung der Literatur, selbst der neuesten Zeit bereichert wäre. Es sind immer Einige, die sich auch mit der Naturgeschichte, mit der Weltgeschichte und anderen Wissenschaften beschäftigen; man wird nicht sagen können, daß wir, weil wir Ordenskleider anhaben, nichts thun, oder daß wir Fremdlinge sind im Gebiete des Wissens, daß wir für das Volk gar nicht taugen, uns, aus dem Auslande kommend, aufgedrungen haben; wir sind schon seit Jahrhunderten unter dem Volke, sind aus dem Volke, wir leben und fühlen und arbeiten für das Volk. Ich glaube, mich hierüber gerechtfertigt zu haben.

Abt von Admont: Es ist bekannt, und durch Gelehrte kund gethan, daß man die Ordensgeistlichen, insbesondere die Benedictiner, und andere, als Erzieher und Bewahrer der Wissenschaften betrachtet hatte. Abgesehen davon, daß diese Männer vor Jahrhunderten wirksam waren, glaube ich, daß diese Wirksamkeit nicht veraltet sei, sie haben sich zu allen Zeiten verdient gemacht, und mit den Zeiten Schritt gehalten. Nicht darum soll man sie beibehalten, weil sie alt sind, sondern weil sie sich mit der Zeit verjüngt haben, und immer im Stande sind, mit der Zeit gleichen Schritt zu halten.

Wasserfall: Die Hochwürdigsten Herren Prälaten kämpfen da gegen einen Feind, der gar nicht besteht. Im ganzen Entwurfe der Gemeindeordnung wird man keinen Paragraph über die gewünschte Aufhebung der Stifter und der Klöster finden, sondern nur in dem Berichte, welchen wir der hohen Versammlung vorgelegt haben. Was hier vorkommt, ist nicht der hohen Versammlung, sondern uns, nämlich: Wasserfall, Dr. Emperger, dem Herrn Königshofer und dem Herrn Magistratsrath Nord zur Last zu legen. Wenn daher die Herren unangenehm berührt worden sind, so mögen sie sich an uns vier Personen wenden, wir werden ihre Belehrungen und Eraspredigten geduldig hinnehmen. Es sind das nur Privatansichten

von uns vier, und haben auf den Entwurf der Gemeindeordnung keinen Einfluß; sind auch nicht dazu bestimmt, dem Reichstage vorgelegt zu werden. Wir sind weit entfernt davon, die hohe Versammlung dahin zu bewegen, sich von uns leiten zu lassen. Wir mußten einen neuen bestimmten Standpunct voraussetzen; denn ohne dem wäre es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich gewesen, eine neue Gemeindeordnung abzufassen. Es ist auch zeitgemäß und competent, daß man sich die Lage der Dinge vergegenwärtige. Wir hatten die Ansicht, daß das entbehrliche Kirchenvermögen zu Staatszwecken verwendet werde, um die Gemeinden nicht unnöthiger Weise zu drücken, daselbe hat ja schon Kaiser Josef gethan; ich sehe darin nichts Unrechtliches und nichts, was die Stellung der Kirche zum Staate angreifen sollte. Uebrigens hat der Staat die Organisirung der Kirche als ein weltliches Institut zu bilden; es unterliegt keinem Zweifel, er setzt auch ihre Emolumente fest; weiter wollen wir nicht eingehen.

Wenn wir zu jenem §. kommen, der von dem handelt, daß zu Kirchen- oder Pfarrhofbaulichkeiten die Gemeinden in Zukunft weder Dienste noch einen Beitrag in Geld zu leisten haben, so wird es dann an Ort und Stelle sein, gegen die Beschlüsse der hohen Versammlung zu protestiren. Was das Weitere noch betrifft, das liegt uns nicht ob, zu entscheiden. Wir wollen auf unrechtlichem Wege Niemandem das Seinige nehmen, aber wir haben geglaubt, daß das kirchliche Vermögen zum Gesamtwohle des Staates verwendet werden könne.

Abt von Admont: Es ist unrecht, wenn Stifter und Klöster in eine Kategorie mit den politischen Anstalten gestellt werden.

Wasserfall: Das haben wir auch nicht gethan.

Prälat von Admont: Es erhellet aber doch aus mehreren Stellen, diese gehören ganz in eine andere Sphäre, und man hat nicht das Recht, auf gleiche Art mit ihnen zu verfahren. Es muß zuerst ausgemittelt werden, in welchem Verhältnisse die Kirche zum Staate siehe; was gewiß auf dem Reichstage vorkommen wird; ich bleibe bei dem, was ich gesagt habe.

Wasserfall: Wir haben zwar nicht das Recht, darüber zu entscheiden, ob Jedem etwas entzogen werden soll? wohl aber haben wir das Recht, für die Zukunft der Gemeinden zu sorgen; das geschieht dadurch, daß wir uns über den Entwurf der Gemeindeordnung berathen. Die Beschlussfassung kommt dem Reichstage zu, und da kann es sein, daß es von diesem Entwurfe abkömmt.

Präsident: Meine Herren, soll es zu Protokoll genommen werden, daß die Herren Prälaten gegen die Voraussetzung protestiren, daß der Staat das Kirchenwesen in seine unmittelbare Obfsorge nehme, es neu organisire, und durch Aufhebung der Stifter und Klöster und Einziehung ihres Vermögens zu diesem Zwecke den nöthigen Fond schaffe?

(Die Protestation wird in's Protokoll genommen.)

Präsident: Nun beginnen wir die Gemeindeordnung.

§. 1. Im Sinne dieses Gesetzes wird unter einer Gemeinde jene aus den Bewohnern eines begrenzten Gebietes bestehende Körperschaft verstanden, welcher innerhalb desselben ein Theil der öffentlichen Verwaltung vom Staate übertragen ist, und die im Interesse aller einzelnen Mitglieder über das Gemeindevermögen zu verfügen, und die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen hat.

Ulm: Ich glaube, daß die Definition etwas zu eng gehalten wird, weil sie jenen nicht einschließt, der in der Gemeinde nicht wohnt, sondern nur Grundstücke besitzt; hier sind nur die Inassen benannt, darunter versteht man

aber Diejenigen, die in der Gemeinde ihren wirklichen Wohnsitz haben. Das scheint mir nicht ganz unwichtig zu sein; denn, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, so fragt sich, ob er zu den Gemeindelasten beizutragen habe, und persönliche Dienste zu verrichten verpflichtet sei? Es muß hier so bestimmt gesagt werden, daß nicht nur die Geshaftigkeit den Character des Gemeindegliedes schafft, sondern auch der Besitz eines Grundes.

Wasserfall: Das kommt im §. 9 vor, wo es gesagt wird, welche Inassen Gemeindeglieder genannt werden, und zwar unter dem Punkte A, wo es heißt: „welche im Umfange der Gemeinde ein Grundstück oder eine Behausung eigenthümlich besitzen.“

Ulm: Nur im §. 70 kommt es vor, der beiläufig sagt: daß Derjenige zur Gemeinde gehört, der darin ein Besitzthum hat; dieses soll aber schon bei der allgemeinen Begriffsbestimmung enthalten sein.

Wasserfall: Wie wünschen Sie den §.; wollen Sie ihn formuliren?

Ulm: Man könnte sagen: jede Stadt, Dorf und Landflur bildet für sich eine bestehende Gemeinde.

Wasserfall: Das kommt im §. 4 vor, und gehört zu den Ausnahmen, und eine Ausnahme kann nie in eine Definition passen. Wenn ich sage „Körperschaft,“ so versteht Jedermann darunter nur die Bewohner, denn eine Gemeinde besteht aus Bewohnern, nicht aus Fremden. Es kann eine Ausnahme Statt finden, es kann Jemand Rechte und Pflichten in dieser Gemeinde haben, aber zur Definition gehören Ausnahmen nicht.

Foregger: Ich würde, indem jedes Gebiet begrenzt ist, lieber folgende Definition vorschlagen: Unter einer Gemeinde versteht man eine moralische Person, welche innerhalb der Grenzen eines bestimmten Gebietes und innerhalb der gesetzlichen Schranken im Interesse aller Mitglieder das Gemeindevermögen zu verwalten, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, und im Falle der Uebertragung eines Theiles der Staatsgeschäfte vom Staate die Verwaltung derselben zu übernehmen hat.

Eine weitere Abänderung besteht darin, daß die vom Staate der Gemeinde übertragene Verwaltung nicht wesentlich ist; denn die Verwaltung kann der Gemeinde wieder benommen werden, wodurch der Begriff vernichtet würde. Es ist das durchaus kein Criterium der Definition der Gemeinde.

Wasserfall: Das ist aber keine Gemeinde im Sinne, wie wir sie wünschen.

Foregger? Warum? wenn die Gemeinde nach meinem Entwurfe definiert wird so bleibt sie noch immer Gemeinde, wenn ihr auch die vom Staate übertragene Verwaltung abgenommen wird. Sie hat noch immer ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen zu verwalten; denn in dem öffentlichen Zeitgesetze trachtet man dahin, daß der Begriff des Rechtes, sowohl des Staates als der Gemeinde, in der Vernunft seine Basis hat, und im practischen Leben es sich bewähre; nach diesem glaube ich, daß die Gemeinde ursprüngliche Rechte hat, und daß der Staat nur jene Rechte, welche zum Staatszwecke nothwendig sind, für sich in Anspruch nehmen kann. Rechte, welche zum Staatszwecke nicht nothwendig sind, hat die Gemeinde dem Staate nie übertragen. Ich habe in dem ganzen Entwurfe nichts gesehen, was hindeuten würde, daß der Staat uns Majestätsrechte abtreten will, mithin will er uns auch nichts vertrauen, außer die Polizeigewalt.

Wasserfall: Allein das ist kein wesentliches Recht.

Foregger: Was aber nicht zur Wesenheit gehört, soll auch nicht in die Definition aufgenommen werden; die Gemeinde bleibt ja immer noch, wenn auch nicht im Sinne dieses Gesetzes, selbst wenn der Reichstag ihr die Polizeigewalt abnimmt. Die Gemeinde wird Gemeinde

bleiben, aber nach andern Grundsätzen, wo dann der 1. § nicht paßt; sondern es muß für die Gemeinde ein neues Gesetz ergehen. Ich glaube aber nicht, daß es im Sinne des Gesetzes liegt, die Definition so enge zu geben, daß die Gemeinde mit dem Gesetze aufhört. Dasselbe ist beim bürgerl. Gesetzbuche der Fall; wenn auch eine neue Ver- ordnung kommt, so muß sie doch auf den allgemeinen Begriff passen.

Wasserfall: Warum würden wir nicht jenen Be- griff wünschen, der schon jetzt nothwendig erscheint?

Foregger: Dahin habe ich mich nicht ausgespro- chen; ich bin überzeugt, daß ein Jeder in seinem Hause das natürliche Recht ausüben kann, bis er nicht zu schwach wird, es selbst zu thun. Die Polizeigewalt gehört nicht zum Begriffe einer Gemeinde; im Interesse Aller mag es allerdings liegen, daß sie von den Gemeinden ausgeübt wird, aber sie ist zu diesen Begriffen nicht wesentlich. Die Definition soll so präcis als möglich sein, daher stelle ich den Antrag, daß es in der Definition statt im Interesse aller einzelnen Mitglieder lauten soll, im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes; denn, wenn das nicht ist, so kann sich leicht der Einzelne gekränkt fühlen.

Wasserfall: Es steht nicht darin das Interesse der Einzelnen, sondern aller Einzelnen, ich glaube, daß das in Ihrem Sinne ist.

Ich würde diesen §. so formiren: Unter einer Ge- meinde wird eine Corporation, die sich auf alle innerhalb eines begrenzten Gebietes befindenden Personen und Sa- chen erstreckt, verstanden, welche im Interesse jedes ein- zelnen Mitgliedes über das Gemeindevermögen zu verfü- gen, dasselbe zu verwalten, die eigenen Angelegenheiten und den Theil der ihr vom Staate übertragenen Ver- waltung zu besorgen hat; denn die Gemeindelasten beru- hen nicht immer auf Personen allein, sondern vorzüglich auf Grundstücken und Sachen, folglich ist der obige Aus- druck unumgänglich nothwendig.

Wiesenaue: Der §. soll bleiben, wie er ist; denn, wird die Uebertragung der Polizeigewalt genehmigt, so ist der betreffende Beisatz nicht überflüssig, während sonst ein wesentliches Attribut fehlen würde. Wird die Ueber- tragung der Polizeigewalt nicht genehmigt, so fällt auch der Beisatz weg, und man kann ihn ohne Hinderniß weg- streichen. Ferner wäre ich der Meinung, daß im §. aus- gesprochen werde: „die in der Gemeinde Besitzenden,“ denn der §. 70 sagt auch, daß der Besitz genüge.

Draisch: Das ist wahr, aber es entsteht der Zweifel, da dieser §. bloß von den Wahlrechten handelt, was ist es mit den andern Rechten?

Foregger: Es wäre mit der Definition nicht so schwer, man könnte nur sagen: „aus den Bewohnern, die ein Besitzthum haben.“

Wasserfall: Es könnte vielleicht deutlicher sein: Unter einer Gemeinde versteht man die Bewohner und nicht behausten Grundbesitzer.

Stimmen: Das wäre zu eng; denn es könnte Je- mand ein Haus haben, aber nicht dort wohnen.

Foregger: Nicht ansäßig ist ja Derjenige, der kein Besitzthum hat.

Stimme: In dem §. 9 heißt es ja ausdrücklich, daß dahin alle Jene gehören, welche im Umfange einer Gemeinde ein Grundstück oder ein Besitzthum haben.

Wiesenaue: Ich glaube, es soll dieser Beisatz doch sein, und zwar schon wegen des §. 70.

Foregger: Ich glaube, daß dieser Beisatz: „nicht behausten,“ nicht nothwendig sei.

Wiesenaue: Nothwendig glaube ich nicht.

Foregger: Was aber nicht nothwendig ist, gehört auch nicht hinein; denn es ist sehr leicht denkbar, daß der Staat der Gemeinde einen Theil der Verwaltung übertragen hat, daß er möglicher Weise sagt: du kannst

auch einen Theil der Gerichtsbarkeit übernehmen; da haben wir schon nicht mehr eine Gemeinde in dem Sinne; ich glaube, daß dieser Beisatz überflüssig ist und nicht hierher gehöre. Außerdem ist es möglich, daß eine Aenderung der Gesetze Statt findet, und dann kann der Begriff auf die künftigen Zustände nicht mehr passen. Ich wünsche sehr, daß dieses Gesetz anerkannt werde, würde aber auch wünschen, den Begriff so gestellt, daß er mit dem geän- derten Gesetze nicht zu Grunde geht.

Wiesenaue: Auf so strenge Definitionen dürfen wir uns nicht einlassen, das ist auch nirgends der Fall, bei keinem Gesetze. Sie haben ja selbst gesagt, daß, was nicht nothwendig ist, auch nicht wesentlich und also in dem Begriffe nicht hinein gehört.

Foregger: Aber unter der Voraussetzung, daß, wenn der Gemeinde ein Theil der Verwaltung übertragen wird, dieses Recht ein vorherrschendes Merkmal bilden würde, und in so ferne halte ich es für wesentlich; viel- leicht wäre folgende Stylisirung passend: „Unter einer Gemeinde zc.“ „die im Interesse jedes einzelnen Mit- gliedes über das Gemeindevermögen zu verfügen und zu verwalten, die eigenen Angelegenheiten und in so ferne ihr ein Theil von der öffentlichen Verwaltung aufgetra- gen wird, denselben zu besorgen.“

Thinnfeld: Ich erlaube mir folgende Stylisirung vorzuschlagen: „Im Sinne dieses Gesetzes wird unter einer Gemeinde jene aus den Bewohnern und Besitzern inner- halb eines begrenzten Gebietes bestehende Körperschaft verstanden, die im Interesse aller Mitglieder das Ge- meindevermögen zu verwalten, über dasselbe zu verfügen, die eigenen Angelegenheiten, so wie die ihr vom Staate überlassenen Verwaltungszweige zu besorgen hat.“

Wasserfall: Ich war lange zweifelhaft, ob ich überhaupt eine Definition an die Spitze setzen sollte, da ich noch nirgends, bei keiner Gemeinde-Ordnung eine ge- funden habe, und man immer voraussetzt, man wisse, was eine Gemeinde sei; ich habe die Schwierigkeit der Definition gar nicht verkannt; habe auch nicht gedacht, eine ganz passende Definition aufzustellen. Warum sollen wir den Begriff, der doch gegenwärtig gut paßt, weg- fallen lassen?

Ich glaube, der §. sollte so heißen: Im Sinne des Gesetzes wird unter Gemeinde eine Körperschaft verstan- den, welche innerhalb des begrenzten Gebietes im Inte- resse aller Mitglieder das Gemeindevermögen zu verwal- ten, darüber zu verfügen, die eigenen Angelegenheiten und nebstbei die vom Staate überlassene Verwaltung zu besorgen hat. Dadurch sind die Verwaltungszweige an den letzten Platz gesetzt, weil es gewiß ist, daß sie un- wesentlich sind.

Präsident: Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Ich werde zuerst abstimmen lassen, ob dieser §. so bleibt, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat in ih- rem Entwurfe. Nach diesem kommen wir auf den Vor- schlag des Herrn von Thinnfeld und dann auf jenen des Dr. Foregger.

1. Frage: Soll der §. bleiben?

(Bis auf 2 Stimmen Alle für Nein.)

Foregger: Mein Antrag lautet: „Im Sinne dieses Gesetzes wird unter einer Gemeinde jene aus den Bewohnern und nicht ansäßig- gen Grundeigentümern bestehende Körper- schaft verstanden, welche innerhalb eines begrenzten Gebietes im Interesse aller Mit- glieder das Gemeindevermögen zu verwal- ten, darüber zu verfügen, die eigenen Ange- legenheiten und nebstbei auch die ihr vom Staate übertragenen Verwaltungszweige zu besorgen hat.“

Thinnfeld: Ich wäre der Meinung, daß man den Ausdruck: Bewohner und Grundbesitzer, überhaupt gebrauchen, und ansäßig weglassen soll.
(v. Thinnfeld's Textirung wird mit großer Majorität angenommen.)

Die §§. 2 und 3 werden unverändert angenommen. Ueber den §. 4 bemerkt Bürgermeister **Raisp** Folgendes: Nach diesem Gesetze umfaßt die bürgerl. Gemeinde bei Städten auch die Vorstädte und den ganzen Burgfrieden. In dem von der Commission vorgelegten Berichte heißt es, daß die Städte in ihren Rechten unbeirrt belassen werden sollen. Ist aber dies der Fall, so glaube ich, ist das Wort Vorstadt und Burgfrieden genauer zu bezeichnen. So haben wir z. B. in Marburg 3 Vorstädte, wovon jede zu einem anderen Bezirke gehört, welche wieder andere Rechte haben, als die städtischen, da sie unterthänige Gemeinden sind. Diese Frage habe ich schon bei Errichtung der Nationalgarde in Marburg in Anregung gebracht, allein es konnte damals hierauf keine Rücksicht genommen werden; ich würde daher hier sagen: die bürgerl. Gemeinde umfaßt bei Städten auch die Vorstädte und den ganzen Burgfrieden, in wie ferne solche bisher bestanden haben, und nicht zu anderen politischen Behörden gehört haben; denn, diese Vorstädte in Marburg sind im strengen Sinne genommen keine Vorstädte, da dieselben laudemialmäßig, sohin unterthänig sind, und daher in ganz verschiedenem Verhältnisse mit den eigentlich städtischen Vorstädten sich befinden.

Wasserfall: Sind diese auch keine eigentlichen Vorstädte, so werden selbe doch der Stadtgemeinde einverleibt werden.

Raisp: Man hat diesen Vorschlag auch schon bei Errichtung der Nationalgarde, wie ich oben gesagt habe, gemacht, und sie der Stadt zuweisen wollen; allein es gab damals zu viele Inconsequenzen, und darum ist man von der Sache auch wieder abgegangen.

Königshofer: Auch in Graz ist das der Fall, so scheidet auch hier die Mur einige Vorstädte von der eigentlichen Stadt, wie dies in Marburg durch die Draugeschieht, und doch werden diese zur Stadtgemeinde gerechnet.

Oblak. Alle Magistrate haben auch einen gewissen Burgfrieden. Alles, was inner demselben liegt, gehört zur Stadt, was aber außer demselben liegt, gehört nicht dazu; so dürfte auch der Magistrat von Marburg und Pottau einen Burgfrieden haben.

Stimme: Es gibt mehrere unterthänige Gründe in den Vorstädten (wurde nicht weiter verstanden).

Raisp: Dasselbe findet auch in Pottau im innern Pomörrio Statt. Der Umstand, daß die Grundstücke in den Vorstädten unterthänig sind, kann nicht in Betracht gezogen werden, da schon die Municipal-Märkte den Character von bürgerlichen Gemeinden besitzen.

Kaiserfeld: Ich stelle mich dem Antrage des Bürgermeisters von Pottau entgegen, weil jene Vorstädte, welche nicht eigentliche Vorstädte sind und ihrer Natur nach zu fremden Bezirken gehören, nur Steuergermeinden sind.

Raisp: Das wollte ich auch nur bezwecken; wenn diese keine Vorstädte genannt werden, so müssen sie als Gemeinden der betreffenden Bezirke genannt werden.

Thinnfeld: Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, daß auch diejenigen Vorstädte, welche zu anderen Bezirken gehören und mit den Städten in einem engen Verhältnisse stehen, in Zukunft diesen Städten zuzuzählen wären, indem dieselben zusammengenommen nur eine Gemeinde ausmachen; die Lasten vertheilen sich dann desto besser, die Stadtgemeinde wird größer, sie nehmen dann gleichen Antheil an den Rechten und Lasten, und ich glaube, daß eine große Stadt eine bessere Gemeinde sein wird, als

wenn dieselbe einer engeren Begrenzung unterzogen wird. Der Umstand, daß diese Vorstädte zu einem anderen Districtum gehören, macht hier nichts, da vorausgesetzt wird, daß die Patrimonialgerichtsbarkeiten aufhören.

Stimme: Aber wenn sie nicht aufhören?

Thinnfeld: Auch dies macht nichts, nämlich, wenn sie auch in anderen Bezirken liegen, da auch diese aufgehört werden, und eine ganz neue Eintheilung der Bezirke erfolgen wird. Ich bin daher der Meinung, daß das Ganze bleiben könne, nur das Wort Burgfrieden soll ausbleiben; übrigens bin ich in der Sache hier zu wenig unterrichtet, um zu wissen, was zu geschehen hat.

Präsident: Das wollte ich auch bemerken, da der Burgfrieden oft mit demjenigen Gebiete, mit welchem die eine oder andere Stadt Geschäfte hat, ganz verschieden ist. Manche haben einen so großen Burgfrieden, daß da ganze andere Gemeinden hineingehören; ich glaube daher, daß der §. so zu geben wäre: „Die bürgerl. Gemeinde umfaßt bei Städten auch die Vorstädte und bei Märkten das dazu gehörige Gebiet.“

Stimme: Ich glaube, es wäre am besten, wenn hier alle speciellen Benennungen weggelassen, und bloß gesagt würde: „die bürgerl. Gemeinde umfaßt bei Städten und Märkten auch das dazu gehörige Gebiet.“

Raisp: Hier handelt es sich aber um das Vermögen, welches eine Gemeinde besitzt.

Wasserfall: Dafür ist in dem Entwurfe mittelst eines eigenen §. gesorgt.

Stimme: Die Hauptsache ist hier die Veranschlagung der verschiedenen Gemeindefkosten, z. B. Beleuchtungen etc. Auch müßte der Steuereinnahmer von allen Gemeinden die Steuern einheben, die Stadt aber müßte für die eingehobenen Steuern haften. Ueberhaupt glaube ich, daß die Bezirkseintheilung mehr Sache der Regierung sei, und dürfte daher ganz übergangen werden.

Wasserfall: Aber vorschlagen dürfte man doch etwas.

Königshofer: Wir wollen ja die Sache jetzt verbessern; wenn die alten Bezirke aufhören und eine neue Eintheilung derselben erfolgt, so wäre es ja doch zum Haarausreißen, wenn man den alten Schlandrian beibehalten würde.

Mandel: Jetzt ist noch die Frage: wenn aber eine Gemeinde ein eigenes Vermögen besitzt?

Königshofer: Dafür ist schon im §. 1 gesorgt.

Foregger: Zur Redaction des §. erlaube ich mir nur einen factischen Umstand anzuführen: In Cilli gibt es nämlich eine Vorstadt und die heißt Mann; im gemeinen Verkehre gibt es hier zwischen Stadt und Vorstadt gar keinen Unterschied; erst vor einigen Tagen habe ich gehört, daß diese Vorstadt nur eine Dorfschaft sei; ich frage nun: ob diese Vorstadt als eigentliche Vorstadt zu behandeln sei, da sie gleiche Bedürfnisse mit der Stadt hat, oder ist dieselbe so anzusehen, als ob sie eine besondere Gemeinde bilde?

Präsident: Ich glaube, wir sollen uns durch die bisherigen Bezirksverhältnisse nicht irre führen lassen. Da diese vorliegende Gemeindeordnung nur ein Gesetzesentwurf ist, welcher dahin geht, daß eine ganz andere Bezirkseintheilung zu Stande kommen werde, so glaube ich, daß es hier ganz gleichgiltig sei, ob eine oder die andere Vorstadt in diesem oder jenem Bezirke liege.

Thinnfeld: Ich stelle hier die Frage: wer hat den Umfang der Gemeinde zu bestimmen?

Mehrere Stimmen: Die Regierung.

Thinnfeld: Daher glaube ich, sollte dies noch hinzugesetzt werden, und also heißen: „Die bürgerl. Gemeinde umfaßt bei Städten und Märkten auch das dazu gehörige, von der Regierung zu bestimmende Gebiet.“

Stimme: Im §. 4 am Ende heißt es: bei der Organisirung der Hauptgemeinde soll, so weit es thun-

lich ist, die bisherige politische Bezirkseinteilung in der Art berücksichtigt werden, daß die Hauptgemeinde ein ununterbrochenes und bequem abgegrenztes Gebiet bilde.

Stimme: Hier ist in dem Texte die Sprache von der Hauptgemeinde, wir aber reden von der Stadtgemeinde.

Ulm: Ich glaube, daß der Beisatz: daß die Regierung die Hauptgemeinde begrenzen soll, hier ganz ausgelassen werden sollte; denn aus dem Sinne der Gemeindeordnung geht hervor, als ob man den Gemeinden einen Vortheil verschaffen wolle. Diese Interessen wird die Gemeinde selbst am besten anerkennen und fühlen. Ich bin der Meinung, man soll ihr dies selbst überlassen; dieselben werden dies am besten zu thun wissen. Man könnte ihnen auch, wie es in Deutschland der Fall ist, das Recht lassen, sich selbst zu begrenzen, zumal es in dem früheren Constitutionsentwurf auch zugesichert wurde, daß auch die Provinzen sich nach ihren Interessen und Bedürfnissen abgrenzen dürfen; ich glaube daher, daß dieses Recht auch der Gemeinde zustehen soll.

Königshofer: Es handelt sich hier um die Zuthellung der Steuergemeinden; daher kann man den Gemeinden dieses Recht nicht zuerkennen, weil sonst auch der stabile Steuercataster abgeändert werden müßte, welches wohl nicht geschehen kann. Es handelt sich hier lediglich darum: ob hier die Steuergemeinde zur Hauptgemeinde kommen soll?

Foregger: Da gibt es sehr viele Märkte, welche viele Steuergemeinden haben, die nicht im Gebiete des Marktes sich befinden.

Königshofer: Wenn eine isolirte Gemeinde sich bei einem solchen Markte befindet, so versteht sich dies von selbst.

Foregger: Der Markt soll für sich eine eigene Steuergemeinde bilden.

Königshofer: Bei großen Gemeinden gibt es aber mehrere Steuer-Gemeinden, wie z. B. bei Graz.

Foregger: Außer Graz dürfte dies wahrscheinlich nirgends der Fall sein.

Königshofer: O ja, wahrscheinlich Fürstenfeld.

Kottulinsky: Ich erlaube mir die Frage: warum bei der Bildung der Hauptgemeinde auf die Bevölkerung kein Bedacht genommen worden, und ich glaube doch, daß dies sehr wesentlich sei?

Königshofer: Diese Frage haben wir uns selbst aufgeworfen, aber wir konnten sie nicht genügend beantworten, weil die Steuergemeinden in Obersteier viel zu ausgedehnt sind, als daß wir über eine Bevölkerungszahl uns hätten aussprechen können.

Ich habe mir Ausweise darüber verschafft. Herr Prälat von Admont, Sie wissen hiervon: nämlich den Ausweis von Johnsbach. Diese Gemeinde hat einen sehr großen Flächenraum, und nur 26 Häuser, in jedem Hause sind nur 5 bis 6 Einwohner, macht 100 und so viel; während das kleinste Dorf in Untersteier ein Paar Hundert Häuser hat; es ist daher nicht möglich, daß man eine gewisse Anzahl von Bewohnern für eine Gemeinde ausspricht.

Kottulinsky: Ein Maximum oder Minimum könnte man doch wenigstens angeben.

Königshofer: Wenn die Regierung nach Steuergemeinden entscheidet und die Arrondirung dem Ganzen entspricht, so ist es überflüssig.

Rhünburg: Man hat die Steuergemeinde als Grundlage angenommen; hätte man dieses nicht gethan, so würde auch der Cataster eine ganz andere Richtung bekommen haben. Derselbe Grund ergibt sich auch hier, deshalb kann man sich nicht auf eine gewisse Anzahl richten.

Abt von Admont: Im Zusammenhalte der §§. 2, 4 und 7 ergibt es sich, daß eine bürgerliche Gemeinde nie

eine Hauptgemeinde sein könne; nun gibt es hier sehr kleine Märkte, welchen dann die im §. 36 bezeichneten Kosten für Gemeinde- und andere Auslagen für sich allein beschwerlich fallen. Den umliegenden Steuer-Gemeinden möchte es auch gebiet sein, wenn sie sich mit den Markt-Gemeinden zu einer Haupt-Gemeinde bilden können, ohne daß der Markt dadurch zum Hauptorte erhoben werde, daher glaube ich zu beantragen, es soll, da die Regierung diese Haupt-Gemeinden bilden wird, dieselben die Regierung vorerst einvernehmen, die umliegenden Steuer-Gemeinden und Märkte um ihr Gutachten befragen, und wenn sie erklären, sie wünschen zu einer Haupt-Gemeinde vereinigt zu werden, so soll ihnen dieses gestattet sein, aber nur dann, wenn sie es wünschen; nie aber sollen sie dazu verpflichtet sein. Bezüglich des §. 36 wird es den kleineren Märkten schwer fallen, die Lasten zu entrichten. Darin kann abgeholfen werden, wenn es den umliegenden Steuer-Gemeinden gestattet ist, sich zu einer Haupt-Gemeinde zu vereinigen, damit sie die Auslagen leichter bestreiten können.

Wasserfall: Was die Auslagen betrifft, so ist diesem Umstande schon durch den §. 37 abgeholfen, wo es heißt: „Es wird der Schlußfassung der Gemeinde-Versammlung überlassen, ob sie die Anstellung eines derlei besoldeten Gemeinderathes für nothwendig erachte oder nicht.“ Wenn also eine kleine Gemeinde nicht die Mittel hat, einen Gemeinderath anzustellen, so ist ihr durch diesen Paragraph abgeholfen; auch zweifle ich nicht, daß die Regierung bei Bildung von Haupt-Gemeinden die Interessenten einvernehmen wird.

Abt von Admont: Ich habe nur geglaubt, es möchte noch beigefügt werden, daß die Gemeinden einvernommen, ihr Gutachten darüber eingeholt, und auch gesagt würde, daß von der Regierung die Bewilligung erfolge, weil sonst ein Commissär sich für ermächtigt halten dürfte, nach eigenem Gutachten fürzugehen.

Wasserfall: Nach dem, was ich bisher von den einzelnen Herren gehört habe, dürfte der vorlegte Punkt des §. 4 so lauten: „Eine Hauptgemeinde wird aus einer oder mehreren nach dem stabilen Cataster begrenzten Steuer-Gemeinden von der Regierung über Einvernehmung der letzteren mit Rücksicht auf die Ortslage, Cultur- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt gebildet, daß der entfernteste Insasse wo möglich nicht über 2 Meilen von dem durch die Regierung zu bestimmenden Hauptorte der Gemeinde entfernt wohnt; auch soll es den kleinen Bürgergemeinden freistehen, sich einer Hauptgemeinde einreihen zu lassen.“

Foregger: Vorstädte sind nicht immer einzelne Steuer-Gemeinden, sondern gehören zu anderen Steuer-Gemeinden; es entsteht daher die Frage, ob sich ganze Gemeinden an die Stadt selbst, oder bloß an die Vorstädte anschließen sollen?

Thinnfeld: Ich wünschte auch dieses, jedoch mit dem Beisatze, daß es auch irgend einer bürgerl. Gemeinde frei stehen soll, sich den Landgemeinden anreihen zu dürfen. Denn, es dürfte sehr häufig der Fall sein, daß die vielen kleinen Märkte zu thun wünschten, wie es z. B. bei uns in Waldstein, an welches sich mehrere andere kleine Gemeinden anreihen werden, der Fall sein dürfte.

Ulm: Ich habe dieses gleich im Anfange gesagt, daß es der Gemeinde frei stehen soll, sich selbst zu constituiren; auch hier kommt in dem Paragraph vor, daß die Regierung die Gemeinde zu constituiren habe, und dieses soll jedoch auch der Gemeinde überlassen bleiben, da sie es vorziehen wird, es selbst zu thun, denn

1. Werden sie die Pfarre zum Hauptorte wünschen.
2. Wird die Gemeinde mehrere und verschiedene Gebäude brauchen für ihre Beamten, Archive u. dgl.; großen Theils ist bei den Bezirken kein solches Ge-

Hände vorhanden, was aber bei Pfarrorten nicht der Fall ist, und der Gemeinde würde dadurch, wenn es ihr überlassen bleibt, ein großer Vortheil zufließen.

Wasserfall: Ich bin überzeugt, daß die Regierung dieses thun, und die Gemeinden berücksichtigen wird, aber ich kann mir keinen practischen Fall denken, wie man das Einverständnis erwecken kann, daß gerade diese und jene Steuergemeinden zusammen gehören, wenn keine bestimmte Norm vorhanden ist, welche bestimmt, welche Steuergemeinden zusammengehören sollen.

Stimme: Ich glaube, die Vorstädte sollen ausgelassen werden.

Wasserfall: Wie aber dann, wenn eine Steuergemeinde dann zu groß wird?

Mitglied: Dieß wäre nur dann zu befürchten, wenn der Gemeinde selbst das Recht der Eintheilung zusteht.

Horstig: Erlauben, ich weiß überhaupt nicht, warum hier ein Unterschied zwischen bürgerlichen und Landgemeinden gemacht worden ist?

Wasserfall: Wir haben geglaubt, daß der Unterschied zwischen den bürgerlichen und Landgemeinden zu auffallend ist, da die bürgerlichen Gemeinden sehr viele Bildungsanstalten u. dgl. besitzen, daher wollten wir auch nicht auf einmal alle Schranken zwischen ihnen zerreißen; da überdies die Bürgergemeinden größtentheils auch schon ein eigenes Vermögen und eigene Organe haben, daher wir dieß auch in einem eigenen Paragraph aufnehme werden.

A. Scheicher: Ich glaube, daß nach den neuen Verhältnissen auch der Bauer gleiche Rechte erlangt hat und noch erlangen wird, es soll daher zwischen Bauer und Bürger kein Unterschied bestehen, sonst müßte man bei der Stylisirung auch sonst noch sagen, die bürgerliche und Landgemeinde.

Wasserfall: Sie haben auch gleiche Rechte.

Königshofer: Die Bürger haben eine eigene bürgerl. Cassé, zahlen Steuern u. dgl., und haben daher auch bis jetzt eigene Rechte gehabt, daher müßte man auch bei Verfassung des Entwurfes hierauf Rücksicht nehmen.

Scheicher: Ich glaube, man soll jetzt diesen Zopf fahren lassen, es wäre einmal Zeit dazu, sonst wird immer zwischen den Bürgern und Bauern eine Reibung Statt finden. Wenn das nicht geschieht, so kann man eben so gut die Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch fortführen.

Wasserfall: Wir wollten keine Privilegien schaffen, sondern nur die schon vorhandenen Rechte aufrecht erhalten, wo solche seit jeher bestehen.

Scheicher: Man soll aber den Bürgern keine Rechte vorausgeben, das ist ein Zopf und bleibt ein Zopf.

Darnhofer: Es ist bei uns der Fall, nämlich in Weiz, daß die Marktgemeinde bei uns aus 150 Nummern besteht, worunter nur 68 Bürger sind; diese haben eine besondere Cassé, besondere Auslagen u. dgl., ich bitte daher, wie wird sich das machen, ich bitte um eine Erörterung hierüber?

Wasserfall: Das kommt schon später vor; eine Gemeinde, die ein besonders Vermögen schon jetzt besitzt, kann solches unter sich vertheilen; es ist z. B. auch in Obersteier der Fall, wo einzelne Gemeinden das Alpen- und Huthungsrecht besitzen. Dieses Recht wird auch nur Jenen bleiben, welchen es gegenwärtig gehört.

Scheicher: Ich bin in der Hoffnung und in der Ueberzeugung hierher gekommen, daß sich die Bürger mit den Landleuten vereinigen werden. Ich sehe aber nur scharfe Trennung.

Wasserfall: Da irren Sie sich, Sie werden keine Sonderung finden, im Gegentheile wir vereinen uns.

Scheicher: Aber Sie werden es bereuen, es werden sich dann die Bürger und Bauern immer feindlich gegenüber stehen, und der Landmann gegen die Bürger immer einen Verdacht haben.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung; wie ich gehört habe, haben sich die meisten dahin verständiget, daß der §. 4 so lautet: „Die bürgerliche Gemeinde umfaßt bei Städten und Märkten auch das dazu gehörige Gebiet.“ Welche dafür sind, stehen auf.

(Große Majorität dafür. Daher steht der Punct a des §. 4 fest.)

Präsident: b „aus den Steuergemeinden des offenen Landes entstehen Hauptgemeinden ic. Wer hat etwas hierüber zu bemerken?

Wasserfall: Ich habe die bisher im Laufe des Gespräches vorgekommenen Bemerkungen zusammengefaßt, und glaube nun, er müsse so heißen, wie ich schon oben gesagt.

Thinnfeld: Wie wäre es, wenn das, was ich früher angetragen habe, daß es den Märkten freistehen soll, sich an die Landgemeinden anzuschließen, allgemeiner ausgedrückt und gesagt würde: „die Städte und Märkte können sich auch mit den Steuer-Gemeinden des flachen Landes einverleiben, in so ferne sie dieses wünschen.“

Scheicher: Das kann man nicht bestimmen, glaube ich; denn dadurch würde nur Eiferucht entstehen. Ein Jeder wird einsehen, daß der Bürger einen ganz anderen Beruf hat, als der Bauer, und dadurch einzelne Bauern vor den übrigen herausgestrichen würden, wenn sie einer Bürgermeide zugetheilt würden; dieses kann nur dann geschehen, wenn der Bauer sich dem Bürger nachgebildet hat, weil wir sonst den Zwist gleich wieder von vorne hinein hätten. Ich habe Gelegenheit, dieses zu bemerken, da ich sowohl Bürger als Gewerbetreibender, und Bauer als Grundbesitzer bin, ich kenne daher dieses Verhältniß genau.

Wasserfall: Der Herr Deputirte hat gerade alle jene Gründe angeführt, welche geeignet sind, eine Abgrenzung zwischen Bauern und Bürgern herzustellen.

Scheicher: Nein, nicht so, der Vorstädter ist der Bürger, der Hauptstädter ist auch der Bürger, das Interesse nur theilt sich, nur der Beruf des Bauern- und Bürgerstandes trennt sie.

Foregger: Dürfte nicht vielleicht statt Hauptort der Beisatz „Sitz der Verwaltung“ gelten, so, daß kein Insaß der Hauptgemeinde von dem durch die Regierung zu bestimmenden Sitze der Verwaltung zu entfernt wohnt.

Wasserfall: Dann müßten alle späteren Paragraphen abgeändert werden, da der Hauptort nach dem vorliegenden Entwurfe derjenige ist, wo der Richter wohnt, und die Wahlen abgehalten werden.

Auch muß man den Richter dort wohnen lassen, wo er, der sein Amt unentgeltlich ausüben muß, wohnt.

(Die durch Dr. Wasserfall gegebene neue Textirung wird mit großer Majorität angenommen.)

Präsident: Jetzt gehen wir auf den 5. §. über, welcher lautet (liest): „Die Hauptgemeinde hat nach dem von der Regierung zu bestimmenden Hauptorte den Namen zu erhalten.“

(Wird einhellig angenommen.)

Präsident: Nun kommt der §. 6. Er lautet: Eine Hauptgemeinde kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden.

Thinnfeld: Ich erlaube mir hier nur die Frage: wer hat dieses Gesetz zu erlassen, die Regierung oder der provisorische Landtag?

Wasserfall: Ich glaube, nur der Reichstag.

Thinnfeld: Ich glaube, nur der Landtag, da dieser die Verhältnisse kennt, und dabei keine besonderen Interessen hat.

Wasserfall: Wir wollten nichts dabei bestimmen, sondern nur der Regierung das Recht entziehen, damit dieselbe nicht eine Hauptgemeinde zerstückt, oder gar auflösen kann.

Thinnfeld: Eine Hauptgemeinde kann nur durch Beschluß des Provinzial-Landtages aufgelöst werden.

Präsident: Hat Jemand darüber Etwas zu bemerken? Ich frage, ob der §. bleibt, oder nicht? oder ob Sie mit Hrn. v. Thinnfeld einverstanden sind?

Dieserjenigen, welche dafür sind, stehen auf.
(Große Majorität.)

Foregger: Ich bitte, über diese Frage abstimmen zu lassen, da es jedem einzelnen Mitgliede frei steht, die einzelne Abstimmung zu verlangen.

Thinnfeld: Ich erlaube mir, noch einmal die Sache zu lesen (liest): „Eine Hauptgemeinde kann nur durch Beschluß des Prov. Landtages aufgelöst werden.“

Ulm: Aber der Prov. Landtag kann eine Abänderung erleiden.

Thinnfeld: Wenn auch das, ein Landtag wird und muß doch bestehen.

Präsident: Also, meine Herren, sind Sie einverstanden mit Hrn. v. Thinnfeld, so belieben Sie ja zu sagen. (Hier wird einzeln abgestimmt, und es zeigten sich 63 Stimmen für, und 16 gegen den Antrag des Hrn. v. Thinnfeld.)

Präsident: Jetzt gehen wir zum 7. §. über, er lautet: „Unter der in diesem Gesetze ohne nähere Bezeichnung vorkommenden Benennung: „Gemeinde,“ wird sowohl eine bürgerliche, als auch eine Hauptgemeinde verstanden.“

(Einstimmig angenommen.)

Präsident: Meine Herren, Sie haben mir gestern das Recht überlassen, das Comité zu ernennen, welches die Redaction rücksichtlich unserer Verhandlungen für die Zeitungen besorgen soll, ich habe hierzu folgende Herren ernannt: Dr. Gottweis, Dr. v. Neupauer, Dr. und Prof. Wiefenauer, Dr. v. Emperger und Dr. Peintinger.

IV. Sitzung am 16. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Wir schreiten weiter mit der Gemeinde-Ordnung. Der zweite Abschnitt der Gemeinde-Ordnung lautet: „Von den Gemeinde-Zusassen, deren Rechten, Wahlberechtigungen und Wählbarkeit ic.“

(R. v. Leitner liest den §. 8.)

Kottulinsky: Ich habe schon über die Eintheilungs-Ausdrücke eine Bemerkung zu machen. Es heißt nämlich hier: „von den Gemeinde-Zusassen.“

Wir haben gestern angenommen, daß auch diejenigen Personen der Gemeinde angehören, die innerhalb eines Bezirkes einen Besitz haben, ohne darin zu wohnen; ich glaube daher, daß der Ausdruck: „Gemeinde-Zusasse,“ nicht alle, einer Gemeinde Angehörige bezeichne, sondern es soll ein allgemein bezeichnenderer Ausdruck gewählt werden. Ich schlage vor: „Gemeinde-Angehörige, oder Gemeinde-Bürger;“ diese zerfallen in „Gemeinde-Glieder“ und „Gemeinde-Mitglieder.“

Präsident: Ich würde Angehörige setzen.

Wasserfall: Wir haben Angehörige nur als einen speciellen Theilungsgrund angenommen.

Gottweis: Der §. 8 ist recht, weil Zusasse derjenige ist, der in einer Gemeinde rückfällig ist; Mitglied aber ist einer, wenn er einen Grundbesitz in der Gemeinde hat.

Kottulinsky: Gemeinde-Mitglied muß der Hauptbegriff sein; der Hauptbegriff aber muß so bezeichnet werden, daß alle anderen Begriffe darunter subsumirt werden können.

Wasserfall: Ich glaube, es wäre nicht nöthig, einen anderen Ausdruck zu wählen, weil dieses schon der §. 9 bestimmt: zu den Gemeinde-Mitgliedern gehören alle Zusassen, welche ic.

Ulm: Ich glaube, wie Euer Excellenz vorgeschlagen haben, das soll angenommen werden. Gemeinde-Angehörige soll es heißen, der Paragraph kann abändert werden, in Einheimische oder Fremde.

Wasserfall: Der Ausdruck Einheimische ist wohl zu eng, denn der Angehörige kann auch ein Fremder sein.

Foregger: Vielleicht dürften alle Meinungen darin übereinkommen, daß man Gemeinde-Angehörige als generalen Begriff setze, und daß die jetzt sogenannten Gemeinde-Angehörige als Gemeinde-Bürger bezeichnet werden, weil alle Angehörigen gewissermaßen ein Bürgerrecht besitzen, das dem Gemeinde-Rechte nicht ähnlich ist.

Wasserfall: Unter Gemeinde-Bürgern können nie diejenigen verstanden werden, welche man hier unter Gemeinde-Angehörige versteht; denn Angehörige sind diejenigen, welche in der Gemeinde zwar ansässig sind, aber das Recht eines Bürgers nicht haben; wenn wir Angehörige Bürger nennen wollen, so verwirren wir den Begriff.

Thinnfeld: Ich erlaube mir, hier zu bemerken, daß es sich vor der Hand handelt, daß der Begriff Zusasse als Bewohner der Gemeinde zu enge ist; ich trage daher an, daß die Sache auf folgende Art gestellt werde: Alle Angehörigen einer Gemeinde sollen als Gemeinde-Glieder, und die im engen Begriffe bezeichnet sind, als Gemeinde-Bürger betrachtet werden.

Wiefenauer: Ich wäre der Meinung, im Kurzen dahin den Antrag zu stellen: „Unter Gemeinde-Zusassen werden alle nach §. 1 zu einer Gemeinde gehörigen Personen verstanden.“

Kottulinsky: Ich finde hier einen Widerspruch. Der §. 1 bezeichnet die Bewohner einer Gegend, welche nicht Zusassen einer Gemeinde sind.

Wiefenauer: Ich wäre der Meinung, daß derjenige, der einen Besitz hat, auch ein Zusasse ist.

Foregger: Hier handelt es sich um die Schaffung eines neuen Begriffes, man wird wohl nicht leicht ein Wort finden können, welches keinen Mißverständnis zuließe; ich schlage daher vor, daß man die Bewohner einer Gemeinde abtheilen soll in Bürger und in Fremde.

Wasserfall: Ich habe gegen Bürger das Bedenken, daß, da wir gestern beschlossen haben, daß die Gemeinden in bürgerliche und in Hauptgemeinden abgetheilt werden, durch diese Begriffsbezeichnung eine Con-